

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt

4. Jahrgang

Ausgegeben in Magdeburg am 19. Januar 1993

Nummer 1

## INHALT

Tag		Seite
14. 1. 1993	Verordnung über die Anzeige der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln . . . . .	2 <sup>+</sup>
23. 12. 1992	Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlenverordnung 1992/93 . . . . .	3

**Verordnung  
über die Anzeige der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.**

**Vom 14. Januar 1993.**

Auf Grund des § 9 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 14. November 1991 (GVBl. LSA S. 432) wird verordnet:

§ 1

Anzeige des Betriebes oder der Tätigkeit

(1) Wer Pflanzenschutzmittel für andere anwenden will, hat dies nach § 9 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes dem Landespflanzenschutzamt Sachsen-Anhalt vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Anzeige muß enthalten:

1. Name und Anschrift des Betriebes und des Betriebsinhabers,
2. Name und Anschrift der Personen, die nach § 10 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes
  - a) Pflanzenschutzmittel anwenden,
  - b) andere anleiten oder beaufsichtigen, die Pflanzenschutzmittel im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses anwenden,
3. Nachweis über die Ausstattung mit Pflanzenschutzgeräten.

(3) Für die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Personen sind Bescheinigungen über die erforderlichen Fachkenntnisse und Fertigkeiten beizufügen.

(4) Änderungen der nach Absatz 2 angezeigten Verhältnisse hat der Anzeigepflichtige unverzüglich der in Absatz 1 genannten Behörde mitzuteilen und die in Absatz 3 geforderten Nachweise vorzulegen.

(5) Der Anzeigepflichtige hat anzugeben, ob die Pflanzenschutzmittel auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen (entsprechend § 6 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes) oder in einem anderen Bereich angewendet werden sollen.

(6) Die Anzeigepflicht nach der Gewerbeordnung bleibt davon unberührt.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet,
2. entgegen § 1 Abs. 3 die geforderten Bescheinigungen nicht vorlegt oder
3. entgegen § 1 Abs. 4 den Wechsel der Personen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt und die geforderten Nachweise nicht vorlegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 14. Januar 1993.

**Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Wernicke

**Verordnung  
zur Änderung der Zulassungszahlenverordnung 1992/93.**

**Vom 23. Dezember 1992.**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 11. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 160) wird verordnet:

§ 1

Die Zulassungszahlenverordnung 1992/93 vom 17. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 481) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Im Abschnitt „Fachhochschule Anhalt, Standort Bernburg“ wird im Studiengang „Betriebswirtschaftslehre (Internationaler Studiengang)“ in Spalte „SoS<sup>2</sup>“ die Zahl „0“ durch die Zahl „100“ ersetzt und der Studiengang „Landespflege“ mit der Zahl „30“ in der Spalte „SoS<sup>2</sup>“ angefügt.
  - b) Im Abschnitt „Fachhochschule Anhalt, Standort Dessau“ wird nach dem Studiengang „Architektur“ der Studiengang „Design“ mit der Zahl „30“ in Spalte „SoS<sup>2</sup>“ eingefügt und im Studiengang „Vermessungswesen 1“ in der Spalte „SoS<sup>2</sup>“ die Zahl „0“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
2. In Anlage 2 Abschnitt „Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“ wird im Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ Zeile „SoS“ Spalte „6“ die Zahl „86“ durch die Zahl „200“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenverordnung Sommersemester 1992 vom 30. November 1991 (GVBl. LSA S. 473), geändert durch Verordnung vom 20. März 1992 (GVBl. LSA S. 168), außer Kraft.

Magdeburg, den 23. Dezember 1992.

**Ministerium für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Prof. Dr. Frick

**2 D 11 407 A**

**Zeitungsdrucksache  
Entgelt bezahlt**

Magdeburger  
Druckerei GmbH i. G.  
Nachtweide 36-43  
Postfach 1239  
O-3018 Magdeburg

---

---

Herausgegeben von der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt.  
Gesamtherstellung: Magdeburger Druckerei GmbH i. G., Nachtweide 36-43, Postfach 1239, O-3018 Magdeburg.  
Erscheint nach Bedarf, laufende Abzüge und Einzelstücke bei der Druckerei.  
Bezug: 140 DM jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten,  
Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 2 DM einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.